

Ergänzende Bedingungen

für die Wasserversorgung (Vertrieb)
der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Gültig ab 01.01.2026

- für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- für sonstige Entgelte für Produkte und Leistungen.

I. Belieferung mit Wasser

Die unter dieser Ziffer geregelten allgemeinen Bedingungen gelten für den Bereich der Belieferung des Kunden mit Wasser durch die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG.

1. Vertragsschluss

- 1.1. Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer/den Eigentümern oder dem/den Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Versorgungsunternehmen wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Versorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
- 1.3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandieigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten gemäß § 15 AVBWasserV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Versorgungsunternehmen 8 Wochen vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an das Versorgungsunternehmen zu wenden. Das Versorgungsunternehmen behält sich in Einzelfällen vor, die beabsichtigte Änderung des Kunden abzulehnen, soweit dies erforderlich ist, um Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter zu vermeiden.

3. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

- 3.1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z. B. Zählerwechsel) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).
- 3.2. Verweigert der Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt oder kann das Versorgungsunternehmen bzw. dessen Beauftragte den Zutritt mangels Anwesenheit des Kunden nicht ausüben, hat der Kunde die dem Versorgungsunternehmen hierdurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Versorgungsunternehmens zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

4. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

- 4.1. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich zu einem vom Versorgungsunternehmen bestimmten Zeitpunkt. Zum Zwecke der Abrechnung oder bei einem sonstigen berechtigten Interesse an einer Überprüfung der Ablesung hat das Versorgungsunternehmen das Recht, die Ablesung der Verbrauchswerte selbst durchzuführen. Das Versorgungsunternehmen hat aber auch das Recht zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat. Das Versorgungsunternehmen ist berechtigt, die Messeinrichtung selbst abzulesen, wenn der Kunde der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt. Die hierfür entstandenen Kosten werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Versorgungsunternehmens in Rechnung gestellt.
- 4.2. Das Versorgungsunternehmen schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

5. Preise

- 5.1. Das Versorgungsunternehmen berechnet für die Wasserversorgung einen Grund- und Mengenpreis, der sich aus dem Preisblatt Trinkwasser in der jeweils aktuellen Fassung ergibt.
- 5.2. Der jeweils gültige Preis wird öffentlich bekannt gegeben und auf der Homepage des Lieferanten veröffentlicht.

6. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 24,25 AVBWasserV

- 6.1. Das Versorgungsunternehmen stellt das Entgelt für die Wasserversorgung gemäß der jeweils gültigen Fassung Preisblatt Trinkwasser unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung.
- 6.2. Die Abrechnung des Verbrauchs von Wasser erfolgt grundsätzlich einmal pro Jahr (Jahresverbrauchsabrechnung). Das Versorgungsunternehmen erhebt in diesem Fall 11 monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch auf Basis von Vorjahreswerten geschätzt. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- 6.3. Auf Wunsch des Kunden wird der Verbrauch von Wasser vom Versorgungsunternehmen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit dem Versorgungsunternehmen nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1 bis 3.2.2 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
 - 6.3.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 6.3.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Versorgungsunternehmen vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Vor- und Zuname, Adresse, Kundennummer, Abnahmestelle),
 - die Zählernummer(n),
 - falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

- 6.4. Im Falle einer Jahresverbrauchsabrechnung gem. Ziffer 6.2. Satz 1 wird der Verbrauch des Kunden jährlich festgestellt und abgerechnet.
- 6.5. Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den vom Kunden geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen während des abrechnungstechnisch relevanten Zeitraums angefallenen Verbrauch berechnet und durch den Kunden bzw. das Versorgungsunternehmen vergütet.
- 6.6. Das Versorgungsunternehmen darf das Abrechnungsverfahren ändern; es informiert den Kunden hierüber spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung.

7. Zahlungsweise

Rechnungen sind im Rahmen eines Lastschrifteinzuges zu begleichen. Bei Vertragsschluss hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Bedarf kann im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.

8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 27 AVBWasserV

- 8.1. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Versorgungsunternehmen.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Versorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 8.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an das Versorgungsunternehmen zu erstatten.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

- 9.1. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung und der Wiederherstellung der allgemeinen Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2. Die Wiederherstellung der allgemeinen Versorgung wird vom Versorgungsunternehmen von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 9.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann das Versorgungsunternehmen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Haftung

- 10.1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Versorgungsunternehmen nach § 6 AVBWasserV. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte gegen das Versorgungsunternehmen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung erheben kann, als § 6 AVBWasserV es vorsieht.
- 10.2. Im Übrigen ist die Haftung des Versorgungsunternehmens, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit hervorgerufen wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden

schützen, die ihm der Vertrag seinem Inhalt und Zweck nach gewährleistet. Ferner sind dies solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist die Haftung auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

10.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist.

II. Sonstige Leistungen der SWP

1. Folgende Zusatzleistungen werden den Kunden der SWP gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten:

- Abrechnung zum Wunschtermin bei Jahresverbrauchsabrechnung gem. Ziffer I 6.2. Satz 1,
- Zwischenabrechnung,
- gewünschte SWP Vor-Ort-Ablesung,
- Korrekturrechnung auf Kundenwunsch oder verursacht durch den Kunden,
- Dokumentenkopien (Rechnungen und sonstige Dokumente).

Sofern der Kunde diese Leistungen in Anspruch nimmt, sind diese vom Kunden gem. Preisblatt (Anlage 1) zu vergüten.

2. Nutzung von Standrohren

Die Nutzung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus dem Netz der SWP richtet sich nach den Regelungen des entsprechenden Sondervertrags. Der Preis für die Wasserentnahme richtet sich nach den Preisen des Allgemeinen Tarifs; der Preis für die Nutzung des Standrohrs richtet sich nach den Regelungen des Sondervertrags und dem jeweils aktuellen Preisblatt. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Beauftragung einer Standrohrmiete finden Sie auf unserer Webseite unter stadtwerke-pforzheim.de/trinkwasser/standrohrmiete.

III. Schlussbestimmungen

1. Datenschutz; Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundversorgung (DS-GVO)“ des Versorgungsunternehmens. Die datenschutzrechtlichen Hinweise sind kostenlos auf Anfrage bei unserem Kundenservice zu erhalten oder im Internet unter stadtwerke-pforzheim.de/datenschutz abrufbar.

2. Steuern und Abgaben

Wird die Wassererzeugung, der Wasserbezug, die Wasserfortleitung oder der Wasserverkauf nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den vorstehenden Ziffern nicht genannten Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelten oder vergleichbaren hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen belegt, erhöht sich der vom Kunden an die SWP zu zahlende Preis (netto) um die insoweit auf Seiten der SWP anfallenden Mehrkosten in der jeweiligen Höhe. Negative Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelte oder sonstige Belastungen führen zu einer entsprechenden Reduzierung des Preises. Eine Weiterberechnung gegenüber dem Kunden erfolgt nicht, soweit die anfallenden Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss für die SWP konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung gegenüber dem Kunden entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist zudem auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung an den Kunden erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten auf Seiten der SWP. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung in Textform informiert.

Den von den SWP auf der Grundlage dieser Ergänzenden Bedingungen geltend gemachten Kosten ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für den Zahlungsverzug.

3. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Wasserbelieferungsvertrages sind außerdem

Anlage 1 Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen für Wasser

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juli 1980 (BGBl. I S. 750; 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.

Preisblatt Trinkwasser

4. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

5. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des Versorgungsunternehmens und die Preise können durch das Versorgungsunternehmen mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen zum Vertragsinhalt des Wasserversorgungsvertrages und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

Anlage 1.

Preisblatt

Der Ergänzenden Bedingungen für Wasser
der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)
Gültig ab 01.01.2026

Zahlung und Verzug		netto	brutto
Mahnung*	€	2,00	
Rücklastschrift	€		Kosten des Kreditinstituts
Adressrecherche	€		Kosten der zuständigen Auskunftsstelle
Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung			
Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung der Versorgung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:			
Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten			Siehe Ergänzende Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers
Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Unterbrechung / Versuch der Unterbrechung *	€	50,00	
Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Wiederherstellung	€	20,00	23,80
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	€	21,01	25,00
Zusatzleistungen			
Abrechnung zum Wunschtermin	€	29,41	35,00
unterjährige Abrechnung in Papierform	€	29,41	35,00
Gewünschte SWP Vor-Ort-Ablesung	€	54,62	65,00
Korrekturrechnung verursacht durch den Kunden	€	25,21	30,00
Dokumentenkopien (Rechnungen und sonstige Dokumente)	€	4,20	5,00

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.